

## Anhang 6: Netzanschlussverhältnis

An dem Netzanschlusspunkt „**Netzanschlusspunkt**“ gemäß § 2 Abs. 4 des Netzanschlussvertrags ist der Netzanschlussnehmer **nicht** gleichzeitig auch der Netzanschlussnutzer im Sinne des EnWG.

**Netzanschlussnehmer** im Sinne des EnWG ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gashochdrucknetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes oder Gebäudes, das an das Gashochdrucknetz angeschlossen wird.

**Netzanschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Gashochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

Das Netzanschlussverhältnis ist daher zwischen dem Netzanschlussnutzer und dem Netzbetreiber zusätzlich verbindlich zu regeln.

Netzanschlussnehmer im Sinne des EnWG:

**Netzanschlussnehmer**  
Straße  
PLZ Ort

- nachfolgend „Netzanschlussnehmer“ genannt -

Netzanschlussnutzer im Sinne des EnWG:

**Netzanschlussnutzer**  
Straße  
PLZ Ort

- nachfolgend „Netzanschlussnutzer“ genannt -

Netzbetreiber:

Creos Deutschland GmbH  
Am Halberg 4  
66121 Saarbrücken

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

Der Netzanschlussnutzer im Sinne des EnWG verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten als Netzanschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber zu übernehmen. Der Netzanschlussnutzer ist damit im Sinne dieses Vertrags gleichzeitig Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer.

Der Netzanschlussnutzer verpflichtet sich ferner mit dem Netzanschlussnehmer im Sinne des EnWG, eine separate vertragliche Vereinbarung zu treffen, die ihr Verhältnis untereinander hinsichtlich des Netzanschlusspunktes regelt sowie die Umsetzung und Beachtung der Regelungen des Netzanschlussvertrags mit dem Netzbetreiber sicherstellt, sofern dies der Netzanschlussnehmer fordert.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande und werden seitens des Netzanschlussnehmers Haftungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht, behält sich der Netzbetreiber das Recht vor, entsprechende Schadensersatzforderungen gegenüber dem Netzanschlussnutzer geltend zu machen.

Der Netzanschlussnutzer erklärt sich mit dem Regelungsinhalt der Anlage 6 des Netzanschlussvertrags- und Anschlussnutzungsvertrages einverstanden.

Ort, den

---

**Netzanschlussnutzer**